

Nr. 77

Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 21. Dezember 1918.

Inhalt.

Verordnung: der Badischen vorläufigen Volksregierung: die Wahlen zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1918.)

Die Wahlen zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung betreffend.

In Abänderung der durch § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden badischen Nationalversammlung vom 20. November 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 401) als maßgebend erklärten Bestimmungen der §§ 39 und 40 des bisherigen Landtagswahlgesetzes wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

1. Sofern in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken nicht genügend Mitglieder des Stadtrats oder des Bürgerausschusses zur Verfügung stehen, kann der Gemeinde-(Stadt-)rat die Vorsteher der Wahlkommissionen auch aus der Zahl der übrigen Wahlberechtigten ernennen.
2. Die Bestimmung, daß Staatsbeamte zu den Ämtern als Mitglieder der Wahlkommission und als Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berufen werden können, tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1918.

Badische vorläufige Volksregierung.

Der Präsident:
Geiß.

Der Minister des Innern:
Haas.